



Vereinsatzung

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1994 gegründete Sportverein führt den Namen "Kampfkunstschule Amberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Amberg. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kampfsports und der sportlichen Jugendhilfe und Altenarbeit und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Errichtung und Erhaltung von Sportgeräten
 - sowie Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt, sowie dem Bayerischen Landessportverband und den Fachverbänden seiner Abteilungen an.

B. Die Organe des Vereins

§ 3 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassiers
 - Beschluß über die Auflösung des Vereins
 - Beschluß über sonstige Anträge
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahlen
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich (z.B. per Email) an jedes Mitglied.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen und des Zweckes beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse über sonstige Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen von diesen Regelungen der Beschlußfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses ist der Beschluß zur Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.
7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 5 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Personen können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Sie besteht aus
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Kassier und
 - Schriftführer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der 1. Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

C. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme ersucht.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine Berufung gegen den Beschluß der Vorstandschaft ist an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
4. Mit der Bestätigung des Vorstandes auf dem Aufnahmeantrag gilt die Aufnahme als vollzogen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
2. Insbesondere ist jedes Mitglied zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
2. Der Austritt kann nur mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er muß schriftlich gegenüber der Vorstandschaft abgegeben werden. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - schwerwiegend Ansehen und Belange des Vereins schädigt,
 - seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschuß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Anhörung des Betroffenen.

Das Mitglied kann dieser Entscheidung schriftlich widersprechen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 9 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie sonstige Leistungen für den Verein werden von den Mitgliedern beschlossen.
2. Die Fälligkeit der Beiträge, sowie eine Ermäßigung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen für bestimmte Personen kann auf schriftlichen Antrag von der Vorstandschaft beschlossen werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder vom 21. Lebensjahr an wählbar.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Sportordnung.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

D. Datenschutz

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
 - Name,
 - Vorname
 - Adresse,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummern (Festnetz, Mobil),
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,

bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, auch Funktionsträgern, Trainern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied, auch Funktionsträger, Trainer und Übungsleiter haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist vom Vorstand ggf. ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

E. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amberg, die es mittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.